



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

10. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.10.2007

Nummer 14

Inhalt:

- **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Soziale Arbeit“** **S. 3**

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Sozialwesen

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 06.09.2007 die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ beschlossen.

**Bachelor-Prüfungsordnung
für den Studiengang Soziale Arbeit
Fachbereich Sozialwesen
Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel**

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Beratungsgespräche
- § 9 Gliederung der Bachelor-Prüfung; Kreditpunktsystem
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen/Freiversuch
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II: Durchführung der Bachelor-Prüfung

- § 17 Aufbau und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Arten der Prüfungen
- § 19 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 22 Kolloquium
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 24 Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Transcript of Records
- § 25 Inkrafttreten

Anhang:

- Anlage 1 Prüfungsanforderungen
- Anlage 2 Bachelor-Urkunde
- Anlage 3 Bachelor-Abschlusszeugnis
- Anlage 4a Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 4b Diploma Supplement (englisch)
- Anlage 5a Transcript of Records (englisch)
- Anlage 5b Transcript of Records (deutsch)

**Bachelor-Prüfungsordnung
für den Studiengang Soziale Arbeit
Fachbereich Sozialwesen
Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel**

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

§ 2 Zweck der Prüfung

Mit der Verleihung des Bachelor-Grades wird ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums erreicht. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten der Sozialen Arbeit erworben haben. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegenden Kenntnisse der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- bzw. Arbeitsergebnisse der Disziplin.

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) mit dem Zusatz „erworben im Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen“. Sind weitere Fachbereiche bzw. Hochschulen beteiligt, wird der Zusatz entsprechend ergänzt. Darüber stellt die Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester.
- (2) Das Studium ist in 16 Module gegliedert, denen nach § 9 Abs. (5) in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind.
- (3) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Modulübersicht (Anl.1).

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen/Professoren vertreten, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder

Lehrkräfte für bes. Aufgaben sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen/Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen/Professoren ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter/innen gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. In Angelegenheiten, welche die Lehre unmittelbar betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe doppelt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prü-

fungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/wissenschaftliche Mitarbeiter und vom Fachbereich eingesetzte Lehrbeauftragte sind ohne besondere Bestellung auch die Prüfenden. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitz).

(2) Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat kann eine Prüfende/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Bachelor-Arbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder im Fall der Bachelor-Arbeit oder einer Hausarbeit mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer

- a. für den Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist und
- b. die in der Anlage 1 als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Studienvorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Prüfungen Zulassungsanträge (Meldungen) erforderlich sind, und gibt dafür Verfahren und Meldezeiträume bekannt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. (2) nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(5) Bis spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Prüfungsleistung besteht die Mög-

lichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.

§ 8 Beratungsgespräche

(1) Nach jedem Studienjahr hat die/der Studierende an einem obligatorischen Beratungsgespräch durch hauptamtlich Lehrende von bis zu 20 Minuten Dauer teilzunehmen. Im Beratungsgespräch werden Studienziele und Aspekte der Berufsfeldorientierung sowie die bisherige und zukünftige Studienplanung und deren Verlauf erörtert.

(2) Die Teilnahme wird mit einer Bescheinigung bestätigt und ist Voraussetzung zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Die Bescheinigung darf nur verwehrt werden, wenn die/der Studierende nicht zur Teilnahme im Rahmen der von der beratenden Person vorgesehenen Zeit bereit ist. Die Teilnahme am Beratungsgespräch ist jeweils zu Beginn des nachfolgenden Studienjahres nachzuweisen.

§ 9 Gliederung der Bachelor-Prüfung, Kreditpunktsystem

(1) Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil (Abschlussprüfung gem. § 19), bestehend aus der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen; mit ihrem Bestehen wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Das Kolloquium ist vor Ablauf des Semesters durchzuführen.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.

(5) Die Bachelor-Prüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Stu-

dierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige Prüfung beziehungsweise, bei unterteilten Modulen, die Prüfungen in allen Teilmodulen bestanden hat.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktischen Tätigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und entsprechende ECTS-Punkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung als Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend/fail“(5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftigen Grund

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

3. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. In Zweifelsfällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die/der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz (2) gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin von schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

(5) Die Krankheit eines Kindes, welches von der/vom Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist entsprechend auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen. Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen. Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt der/des Studierenden ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, auf Hilfe der/des Studierenden angewiesen ist.

§ 12 Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn bei der Festsetzung der Gesamtnote das arithmetische Mittel aller Teilprüfungsleistungen des Moduls die Note „ausreichend“/„sufficient“ (4,0) nicht überschreitet.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen einschließlich möglicher Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit und das mündliche Kolloquium mindestens mit „ausreichend“/„sufficient“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die/der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit oder das mündliche Kolloquium schlechter als „ausreichend“/„sufficient“ (4,0) bewertet, wird die/der Studierende darüber informiert. Sie/er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können.

(4) Hat die/der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag ein „Transcript of Records“ ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erworbenen Kreditpunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden.

(2) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0 – „fail“) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. (1) nicht gegeben oder wird eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. (1) nicht oder nicht fristgemäß wahrgenommen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Fehlversuche in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt.

(5) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze (1) bis (4) für diese entsprechend. Sind Teilprüfungsleistungen eines Moduls endgültig nicht bestanden, so werden sie bei der Notenfestsetzung der Modulprüfung mit „nicht ausreichend/fail“ (5,0) berücksichtigt. Das arithmetische Mittel darf bei der Festsetzung der Gesamtnote des Moduls die Note „4,0“ nicht überschreiten. Der § 23 (4) PO gilt entsprechend.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 Abs. (5) zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei

Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch. In jedem Fall ist durch den Prüfungsausschuss die Klärung herbeizuführen, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die/der Prüfende von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet wurde,
5. sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule der/dem Widerspruchsführer/in.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der/dem Studierenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

Zweiter Teil: Durchführung der Bachelorprüfungen

§ 17 Aufbau und Durchführung studienbegleitender der Prüfungen

(1) Alle Module werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Sofern für die Modulprüfungen in der Anlage 1 zur PO im Einzelnen bestimmte Vorleistungen vorgesehen sind, können die Modulprüfungen erst abgelegt werden, nachdem diese erbracht worden sind.

(3) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie sind so auszugestalten, dass sie in der Regel bis zur Meldung zur Bachelor-Prüfung abgeschlossen werden können.

(4) Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prü-

fungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegen wird. Die Prüfung kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(5) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(6) Macht ein(e) Studierende(r) mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 18 Arten der Prüfungen

(1) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Art der Prüfungsleistungen:

Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

Typ I (Die Hausarbeit soll 10 – 15 DIN A 4-Seiten umfassen.)

Typ II (Die Hausarbeit im Umfang von Typ I wird in bis zu drei abgeschlossene Einzelarbeiten aufgeteilt und seminarbegleitend erarbeitet.)

Typ III Bachelorarbeit § 21 (diese Hausarbeit soll 25 – 30 DIN A 4-Seiten umfassen.)

In einer Klausur wird ein – durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorbereitetes und aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung entwickeltes – Themengebiet selbstständig und mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 90 Minuten.

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die systematischen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 15-30 Minuten.

In einem Projektbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführendes Praxisprojekt oder Praktikum selbstständig dargestellt und reflektiert. Der Umfang des Berichtes soll 5-10 Seiten umfassen.

Ein(e) Referat/Präsentation umfasst eine eigenständiges Exposé im Umfang von ca. 3 Seiten unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur, eine mediengestützte Darstellung des bearbeiteten Gegenstandes sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 4 Wochen.

(3) Geeignete Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenprüfung erbracht werden, wobei die Einzelleistung sichtbar sein muss.

§ 19 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung, bestehend aus Bachelor-Arbeit und Kolloquium, bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung sollen die Studierenden des Bachelor-Studienganges nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen definierten Kompetenzen erworben haben und für Aufgaben der beruflichen Sozialarbeit/Sozialpädagogik befähigt sind.

§ 20 Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Abschlussprüfung ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen,
- wer in den Studiengang eingeschrieben ist,
- wer die Modulprüfungen 1 bis 15 bestanden hat,
- wer die Beratungsnachweise gem. § 8 beigebracht hat.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald sämtliche Voraussetzungen von Abs. (1) und (2) erfüllt sind und wenn die Bachelorarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0 – „sufficient“) bewertet worden ist.

§ 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen Studierenden den exemplarischen Nachweis ermöglichen, dass sie die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern auf wissenschaftlicher Grundlage die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und methodisch zu arbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen, nach dieser Prüfungsordnung prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, wobei Erst- oder Zweitprüfer der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören muss.

(3) Die Themenstellung der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss genehmigt. Thema und Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Abs. (3) zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder –prüfer,
- eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der/des Studierenden auch dann zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Sofern das Einverständnis der/des Studierenden, der Gutachterinnen/Gutachter und ggf. der Praxiseinrichtung, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, dafür vorliegt, erhält die Hochschulbibliothek ein weiteres Exemplar zur Aufnahme in den benutzbaren Bestand. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist. Diese wird dann auf dem Dokumentenserver der Hochschule veröffentlicht.

(10) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen i. d. R. nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit fließt mit einer Gewichtung von 60% in die Abschlussprüfung (siehe § 19) ein. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden das Ergebnis der Bewertung mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 15.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend/sufficient“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des neuen Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. (4) genannten Frist ist nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(12) Wird die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt oder aus anderen gleichartigen Gründen, kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die

Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens sechs Wochen verlängert werden.

§ 22 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die/der Studierende die Bachelor-Arbeit zu erläutern, zu verteidigen und darzulegen, dass sie/er in der Lage ist, interdisziplinär und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Das Ergebnis des Kolloquiums geht mit 40% in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein.

(2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung der Leistung des/der Studierenden wird durch Noten anhand der deutschen Notenskala und des ECTS-Benotungssystems von 1 bis 5 dokumentiert.¹ Die ECTS-Note gibt als relative Note die Position des/der Studierenden in einer Rangfolge an, die nach Prozenten in Klassen aufgeteilt sind.

Die erfolgreichen Studierenden, d. h. diejenigen, die das Lernziel erreicht haben bzw. die alle Modulprüfungen bestanden haben, erhalten folgende Noten:

¹ Vgl. BLK, Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung Heft 101: Modularisierung in Hochschulen 2002, S.50

Dt. Notensystem		ECTS-Notensystem	relative Position	Erläuterung
1,0	sehr gut	A excellent	die besten 10%	Eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1				
1,2				
1,3				
1,4				
1,5	gut	B very good	die nächsten 25%	eine hervorragende Leistung
1,6				
1,7				
1,8				
1,9				
2,0				
2,1				
2,2				
2,3	C good	die nächsten 30%	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
2,4				
2,5				
2,6				
2,7				
2,8	befriedigend	D satisfactory	die nächsten 25%	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,9				
3,0				
3,1				
3,2				
3,3				
3,4				
3,5	ausreichend	E sufficient	die nächsten 10%	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3,6				
3,7				
3,8				
3,9	5,0	mangelhaft		FX fail, some more work required to pass
4,0				F fail, considerable further work required
				nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
				eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zusätzlich werden an die erfolglosen Studierenden die Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können“, F bedeutet: „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

(2) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfungsleistung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn besondere Vorschriften in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmen. Bewertet eine(r) der beiden Prüfenden die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (5,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 - 4,3 - 4,7 - 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist das Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn das arithmetische Mittel sämtlicher Prüfungsteilleistungen mindestens „ausreichend/sufficient“ (4,0) ergibt. Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet nach der der einzelnen Prüfungsleistung zugewiesenen Zahl von Kreditpunkten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Modulnoten (Anl.1) und der Note der Abschlussprüfung (§19). Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten gem. Anl. 1 sowie die Note der Abschlussprüfung den zugeordneten Kreditpunkten (vgl. § 9) entsprechend gewichtet.

§ 24 Zeugnis, Bachelorurkunde und Transcript of Records

(1) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich danach, möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt; eines Antrages dafür bedarf es nicht. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung (Anlage 3) sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der/des Studierenden – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der/des Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die/der Studierende die Bachelor-Urkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu den Abs. (1) bis (2) erhält die/der Studierende, möglichst innerhalb von 4 Wochen, gem. § 12 Abs. (4) ein „Transcript of Records“ (Anlage 5), das erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung bestanden ist. Darin sind aufzunehmen:

- die Modul-Kennziffer
- eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls
- der Status des Moduls bezogen auf die Kategorien Pflicht/Wahlpflicht/Wahl
- die Zahl der erworbenen credits
- der Typ der Lehrveranstaltung, in der die Modulinhalte vermittelt wurden
- die erreichten Modulnoten
- und der semesterweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Verlässt eine Studentin/ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erworbenen Kreditpunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Studierende, die vor Abschluss des Studiums die Hochschule verlassen, können auf Antrag ein Zeugnis über die bisher bestandenen Prüfungsleistungen erhalten.

(6) Des Weiteren wird ein Diploma Supplement ausgestellt (Anl. 4). Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden.

§ 25 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „B.A.“

Modul	Modultitel und Lehrveranstaltungen	SWS	Selbstlernfaktor	Credits	Prüfungsvorleistungen	Form Modulprüfung
M 1	Studienorientierung/Propädeutik	4	2,15	4		
	Orientierungswoche	2		2	A (75%)	
	Seminar: Studienorientierung/Propädeutik	2		2	A (75%)	H II (100 %)
M 2	Grundlagen der Sozialen Arbeit	10	3,64	17		
	Teil 1: Aspekte der Sozialarbeitswissenschaft:					
	Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit	2		3		K (25 %)
	Sozialformen und Methodendiskussion in der Sozialen Arbeit	2		3		K (25 %)
	Teil 2: Einführung in sozialarbeiterisches Handeln:					
	Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit: Vorbereitung auf das Praktikum	2		3	A (75%), PT	RP (25 %)
	Durchführung des Praktikums	2		5	A (75%)	NW
	Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit: Nachbereitung des Praktikums	2		3	A (75%)	RP (25 %)
M 3	Professionelle Aspekte der Sozialen Arbeit	12	3,21	18		
	Teil1: Professionelles Handeln in sozialen Kontexten:					
	Berufsethik und professionelles Handeln	2		3		H I (16,7 %)
	Recht und Soziale Arbeit	2		3		K (16,7 %)
	Handlungskompetenzen und Methoden	2		3		K (16,7 %)
	Teil 2: Interdisziplinäre Dimensionen sozialarbeiterischen Handelns					
	Soziale Probleme	2		3		K (16,7)
	Geschlechterverhältnis in der Sozialen Arbeit	2		3		RP (16,7 %)
	Interdisziplinäres Fallseminar	2		3	A (75%)	RP (16,7 %)
M 4	Kommunikative, kreative und bewegungsorientierte Methoden	4*	3,21	6*		
	Option I: Medienpädagogik, Literatur- und Theaterpädagogik					
	Grundlagen der Medien-, Literatur- und Theaterpädagogik	2		3		K (50%)
	Kommunikations- und medienorientierte Handlungsansätze der sozialen Praxis	2		3	A (75%)	MP (50%)
	Option II: Sport, bewegungs- und erlebnispädagogische Grundlagen					
	Bewegungs- und erlebnispädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2		3		H II (50%)
	Anwendung bewegungs- und erlebnispädagogischer Kenntnisse und Methoden	2		3	A (75%)	RP (50%)
M 5	Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	8	3,21	12		
	Sozialverfassungs- und Sozialverwaltungsrecht	2		3		K (25 %)
	Sozialrecht und Fürsorgerecht	2		3		K (25 %)
	Familienrecht und Elemente des Zivilrechts	2		3		K (25 %)
	Kinder- und Jugendhilferecht	2		3		K (25 %)
M 6	Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	3,21	9		
	Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	2		3		K (33 %)
	Entwicklungsanforderungen über die Lebensspanne	2		3		K (33 %)
	Soziale Interaktion und Kommunikation	2		3		K (33 %)

Modul	Modultitel und Lehrveranstaltungen	SWS	Selbst- lernfaktor	Credits	Prüfungs- vorleistungen	Form Modul- prüfung
M 7	Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	3,21	9		
	Einführung in sozial- und erziehungswissenschaftliche Begriffs- und Aussagesysteme	2		3		K (33 %)
	Individuum und Gesellschaft im sozialen Wandel	2		3		H I (33 %)
	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit	2		3		RP (33 %)
M 8	Gesundheitswissenschaftlich-sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	4	3,21	6		
	(Sozial)Medizinische Grundlagen von Behinderung und Krankheit	2		3		K (50%)
	Leben mit Behinderung: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	2		3		H I (50%)
M 9	Ökonomische und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	3,21	9		
	Ökonomische Grundlagen	2		3		H II (100%)
	Sozialpolitische Grundlagen	2		3		
	Organisatorische Grundlagen	2		3		
M 10	Projektorientiertes Studium im Schwerpunkt	16	4,82	36		
	Studienprojekt (4. + 5.Semester)			6 + 6	A (75%)	PB (40%)
	Projektberatung	8		6 + 6	A (75%)	
	Projektspezifische Lehrveranstaltungen	4		3 + 3		RP (30%)
	Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen	4		3 + 3		H I (30%)
M 11	Profilbildende Vertiefung im Kontext der Schwerpunkte	6	3,21	9		
	Schwerpunkt- oder projektspezifische Lehrveranstaltung aus M10.1 - M10.3	2		3		H I oder RP (33%)
	Schwerpunkt- oder projektspezifische Lehrveranstaltung aus M10.1 - M10.3	2		3		H I oder RP (33%)
	Schwerpunkt- oder projektspezifische Lehrveranstaltung aus M10.1 - M10.3	2		3		H I oder RP (33%)
M 12	Anwendungsorientierte berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten	6**	3,21	9**		
	Optionen I - IV					
	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit I + II	2 + 2		3 + 3	A (75%)	RP in mind. 2 ausgewählten Veranstaltg. (je 50%)
	Stressmanagement und Selbst-Coaching	2		3	A (75%)	
	Visualisieren und Präsentieren	2		3	A (75%)	
	Kommunikation	2		3	A (75%)	
M 13	Verwaltung und Sozialmanagement	6	3,21	9		
	Politik, Verwaltung und Markt	2		3		H II (100%)
	Soziale Einrichtungen und ihre Finanzierung	2		3		
	Personalmanagement	2		3		

Anlage 2

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
- Fachbereich Sozialwesen -



University of Applied Sciences
- Department of Social Work -

Bachelor-Urkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel verleiht mit dieser Urkunde
Frau / Herrn [Vorname Name]
geb. am dd.mm.yyyy in [Ort]
den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Soziale Arbeit

bestanden hat.

DekanIn

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

(Siegel der Hochschule)

Braunschweig, dd.mm.yyyy

Anlage 3

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
- Fachbereich Sozialwesen -



University of Applied Sciences
- Department of Social Work -

Abschluss-Zeugnis
für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

Frau / Herr [Vorname], [Name], geb. am dd.mm.yyyy in [Ort],
hat die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „[Note]“ bestanden.

Während des Studiums wurden folgende Modulprüfungen (M) abgelegt:

	Note
M 1 Studienorientierung/Propädeutik	
M 2 Einführung in die Soziale Arbeit	
M 3 Professionelle Aspekte der Sozialen Arbeit	
M 4 Kommunikative, kreative und bewegungsorientierte Methoden	
M 5 Rechtswissenschaftliche Grundlagen	
M 6 Humanwissenschaftliche Grundlagen	
M 7 Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	
M 8 Gesundheitswissenschaftlich-sozialmedizinische Grundlagen	
M 9 Ökonomische und sozialpolitische Grundlagen	
M 10 Projektorientiertes Studium im Schwerpunkt	
M 11 Profilbildende Vertiefung im Schwerpunkt	
M 12 Anwendungsorientierte berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten	
M 13 Profilbildende Vertiefung: Verwaltungs- und Sozialmanagement	
M 14 Interkulturalität, Fremdsprachen und Internationalisierung	
M 15 Konzept und Praxis des Fallmanagements	

Thema und Benotung der schriftlichen Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit):

Braunschweig, dd.mm.yyyy

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

Anlage 4 a

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1.1 Name / 1.2 Vorname | [Name, Vorname] |
| 1.3 Geb.datum, -ort / Geburtsland | [dd.mm.yyyy], [Geburtsort / Land] |
| 1.4 Matrikelnummer oder Code | [Matrikel-Nr.] |

2. Angaben zur Qualifikation

- | | |
|--|---|
| 2.1 Bezeichnung der Qualifikation | Bachelor of Arts (B.A.) |
| Bezeichnung des Titels | (entfällt) |
| 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation | Soziale Arbeit |
| 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleiht | Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Sozialwesen |
| Status (<i>Typ / Trägerschaft</i>) | Fachhochschule / Staatliche Institution |
| 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchführt | Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Sozialwesen |
| Status (<i>Typ / Trägerschaft</i>) | Fachhochschule / Staatliche Institution |
| 2.5 Unterrichts-/Prüfungssprache | Deutsch |

3. Angaben zum Qualifikationsniveau

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 3.1 Ebene der Qualifikation | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (3 Jahre) inkl. Bachelor-Arbeit (Undergraduate/Erste Stufe) |
| 3.2 Studiendauer (Regelstudienzeit) | 3 Jahre, 180 Credits
(5400 Stunden Unterricht und Selbststudium) |

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung gem. §18 "Niedersächsisches Hochschulgesetz" (http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1202466_L20.pdf). Bewerberinnen oder Bewerber für den grundständigen Studiengang "Soziale Arbeit" (B.A.) am Fachbereich Sozialwesen haben vor Aufnahme des Studiums außerdem eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum in einem sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch profilierten Arbeitsfeld) im Umfang von 13 Wochen nachzuweisen.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Grundständig, Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Absolventen/-innen des Studienprogramms verfügen über ein wissenschaftlich, fachlich und methodisch fundiertes "generalistisches Qualifikationsprofil", das auf arbeitsfeldübergreifenden (Grund-)Kompetenzen Sozialer Arbeit fußt und durch arbeitsfeldspezifische (Vertiefungs-)Kompetenzen im projektorientierten Studium exemplarisch komplettiert ist. Als grundlegende und arbeitsfeldübergreifende Kompetenzen Sozialer Arbeit können z.B. gelten:

- die Fähigkeit zur Analyse von sozialen Problemen, zur Bestimmung der wirksamsten Handlungsmethoden/Arbeitsweisen sowie zur Konzeptualisierung von Strategien zu deren Linderung, Lösung, Verhinderung;
- die Fähigkeit, die Integration/Inklusion von marginalisierten, sozial ausgeschlossenen, schutzlosen, enteigneten, sozialen Risiken ausgesetzten Individuen und Gruppen zu ermöglichen;
- die Kompetenz, Gerechtigkeits- und Menschenrechtsnormen im Alltag zu verdeutlichen sowie umzusetzen.

Das generalistische Qualifikationsprofil befähigt die Absolventen/Innen des Studiengangs, nach einer arbeitsfeldüblichen Einarbeitungszeit selbstständig in solchen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit berufsqualifiziert zu agieren, die sich mit der grundlegenden sozialen Sicherung, Betreuung und Bildung von Menschen mit sozialarbeitsrelevanten (d.h. vor allem ‚sozialen‘) Problemlagen befassen. Das Qualifikationsprofil entspricht auch den modernen Arbeitsmarktanforderungen, deren Entwicklungs- und Veränderungsdynamik eine Dualität von arbeitsfeldübergreifenden Kompetenzen und zugleich die Fähigkeit zur raschen Anpassung an neue inhaltliche, institutionelle und methodische Anforderungen bzw. die selbstständige Generierung von kontextgebundenen ("arbeitsfeldspezifischen") Kompetenzen verlangen.

Die Fähigkeit zur kontinuierlichen, bedarfsgerechten Verbesserung der beruflichen Kompetenz in den oben bestimmten Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit ist integraler Bestandteil des Qualifikationsprofils.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang	Siehe "Prüfungszeugnis" mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Bachelorarbeit; siehe auch das "Transcript of Records".
4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten ECTS-Grad:	Vgl. dazu unter 8.6 die Angaben zum Notenschema Hervorragend: A, sehr gut: B, gut: C, befriedigend: D, ausreichend: E
4.5 Gesamtnote	"[Note]" beruhend auf der proportional (nach Credits) gewichteten Durchschnittsnote aller Modulprüfungen gem. Prüfungsordnung (siehe dazu das "Prüfungszeugnis").

5. Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien	Qualifiziert für die Bewerbung zu gradualen (Magister/Master-)Studienprogrammen
5.2 Beruflicher Status	Die AbsolventInnen werden im institutionellen Berufskontext Sozialer Arbeit vorrangig einen SachbearbeiterInnen-Status einnehmen, der zur selbstständigen Bearbeitung von Einzelfall-Vorgängen qualifiziert. Darüber hinaus stehen den Absolventen/Innen regelmäßig je nach persönlicher Eignung und berufsspezifischer Fortbildung und Profilierung Positionen im unteren und mittleren Management offen.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben	Das Studienprogramm wurde 2006 durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEvA) akkreditiert.
6.2 Ergänzende Hinweise	Zur Hochschule: http://www.fh-wolfenbuettel.de ; weitere Informationen zum Studium der "Sozialen Arbeit" unter: http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbs/index.html

7. Zertifizierung

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folg. Originaldokumente:	Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ vom dd.mm.yyyy Prüfungszeugnis vom dd.mm.yyyy Transcript of Records vom dd.mm.yyyy
---	--

dd.mm.yyyy

Datum der Zertifizierung

(Offizieller Stempel/Siegel)

(Prüfungsausschussvorsitzende/r)

8. Angaben zum Nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Anlage 4 b

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
- University of Applied Sciences -



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name / 1.2 First Name	[Name, Vorname]
1.3 Date, Place / Country of Birth	[dd.mm.yyyy], [Geburtsort / Land]
1.4 Student ID Number or Code	[Matrikel-Nr.]

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (<i>full, abbreviated; in original language</i>)	Bachelor of Arts (B.A.)
Title Conferred (<i>full, abbreviated; in original language</i>)	n.a.
2.2 Main Field(s) of Study	Social Work
2.3 Institution Awarding the Qualification (<i>in original language</i>)	Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Department of Social Work
Status (<i>Type / Control</i>)	University of Applied Sciences / State Institution
2.4 Institution Administering Studies (<i>in original language</i>)	Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Department of Social Work
Status (<i>Type / Control</i>)	University of Applied Sciences / State Institution
2.5 Language(s) of Instruction/Examination	German

3. Level of the Qualification

3.1 Level	First academic degree/undergraduate (3 years), single subject, with thesis
3.2 Official Duration of the Programme	Three years, 180 Credits (5400 hours of taught courses and self-study)
3.3 Access Requirements	Higher Education Entrance Qualification or General/ Specialized Higher Education Entrance Qualification or foreign equivalent (see §18 "Niedersächsisches

Hochschulgesetz” / University Law of Lower Saxony: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1202466_L20.pdf); before starting their studies, persons who apply for the „Social Work“ study programme have to complete a practical training of 13 weeks in the area of social work or social pedagogy.

4. Contents and Results

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Bachelors of Arts in the field of Social Work graduated from Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel are generalists. They have a qualification profile with a basic understanding of social sciences and experience in practising professional competences and transferable skills. The programme prepares students for a variety of employment fields by providing guided learning opportunities in specific areas of social work practice.

On the successful completion of their studies the graduates will be able to:

- analyze social problems, to act methodically, to develop efficient intervention strategies and to conceptualize policies of preventing and solving social problems;
- include individuals and social groups who are exposed to social risks, who are vulnerable, marginalized and/or defenseless and who lack individual, social and/or material resources;
- make professional judgements and act responsibly according to the principles of social justice and human rights.

Graduates with a generalistic qualification profile which is provided by this study programme will be able – after having finished an obligatory period of training on the job – to work independently and professionally in those specific fields of social work intervention which are related to the political construction and personal experience of social problems.

By proving transferable skills and the ability to adjust to the institutional developments of the welfare system and the changes of social work methodology, the qualification profile meets the demands of a modern dynamic labour market. Therefore, the promotion of a continuous and self-controlled improvement of knowledge and professional skills which are needed for a lifelong learning perspective, is a key element of the study programme.

4.3 Programme Details

See “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) including the learning modules and the topic of the thesis; if applicable see “Transcript of Records”.

4.4 Grading Scheme

See the general grading scheme cf. Sec. 8.6

ECTS-Grade:

Excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (*in original language*)

“[Note]”

based on the accumulation of grades received during the study programme (average of all module examinations incl. written thesis and final oral examination). Study grades result from a proportionate weighting of each module according to the number of credit points awarded; cf. “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Professional Status

Bachelors of Arts in the field of Social Work graduated from Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel are qualified to work in the institutional context of professional Social Work (Care). Primarily, they will hold a position within social administrations which enables them to handle individual cases independently.

Furthermore, graduates who improved their professional skills and knowledge by visiting further education programmes, have the option to work in different positions of the lower and middle management.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

The study programme has been accredited by the Accreditation Agency (ZEvA) in 2006

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.fh-wolfenbuettel.de>; further information package on the Social Work study programme: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbs/index.html>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde/certificate über die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ vom dd.mm.yyyy

Prüfungszeugnis/grade transcript vom dd.mm.yyyy

Transcript of Records vom dd.mm.yyyy

dd.mm.yyyy

Certification Date

(Chairman Examination Committee)

(Official Stamp/Seal)

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anlage 5 a



**Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

| Braunschweig Wolfenbüttel Wolfsburg Salzgitter

**ECTS – EUROPEAN CREDIT TRANSFER SYSTEM
TRANSCRIPT OF RECORDS**

NAME OF SENDING INSTITUTION: _____	
Faculty/Department of: _____	
ECTS departmental co-ordinator _____	
Tel.: _____	Fax: _____ E-mail: _____
NAME OF STUDENT: _____ First name (s): _____	
Date and place of birth: _____	sex: _____
Matriculation date: _____	Matriculation number: _____
NAME OF RECEIVING INSTITUTION _____	
Faculty/Department of: _____	
ECTS departmental co-ordinator _____	
Tel.: _____	Fax: _____ E-mail: _____

Course unit code (1)	Title of the course unit	Duration of course unit (2)	Local grade (3)	ECTS-grade (4)	ECTS-credits (5)
to be continued on a separate sheet					

(1) (2) (3) (4) (5) see explanation on next page

Diploma/degree awarded:

.....
Date:

.....
Signature of registrar/administration officer

.....
Stamp of institution

NB: This document is not valid without the signature of the registrar/administration officer and the official stamp of the institution.

(1) **Course unit code:**
Refer to the ECTS Information Package

(2) **Duration of course unit:**
 Y = 1 full academic year
 1S = 1 semester 2S = 2 semesters
 1T = 1 term/trimester 2T = 2 terms/trimesters

(3) **Description of the institutional grading system:**

Grades range from :

excellent	(1.0)
very good	(1.3)
good	(1.7 ; 2.0 ; 2.3)
satisfactory	(2.7 ; 3.0 ; 3.3)
sufficient	(3.7 ; 4.0)
fail	(5.0)

(4) **ECTS grading scale:**

ECTS grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD – above the average standard but with some errors
C	30	GOOD – generally sound work with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY - fair but with significant shortcomings
E	10	SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria
FX	----	FAIL - some more extra work required before the credit can be awarded
F	----	FAIL – considerable further work is required

(5) **ECTS credits:**

1 full academic year	=	60 credits
1 semester	=	30 credits
1 term/trimester	=	20 credits

Anlage 5 b



**Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

| Braunschweig Wolfenbüttel Wolfsburg Salzgitter

ECTS - EUROPÄISCHES SYSTEM ZUR ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN

DATENABSCHRIFT

Name der Heimathochschule:	_____		
Fakultät/Fachbereich:	_____		
ECTS-Fachbereichsordinator/in	_____		
Tel.: _____ Fax: _____ E-mail: _____	_____		
Name des Studenten/der Studentin:	_____	Vorname(n):	_____
Geburtsdatum und -ort:	_____	Geschlecht:	_____
Tag der Immatrikulation:	_____	Matrikelnr.:	_____
Name der Gasthochschule:	_____		
Fakultät/Fachbereich:	_____		
ECTS-Fachbereichsordinator/in	_____		
Tel.: _____ Fax: _____ E-mail: _____	_____		

Kurs- code (1)	Name des Kurses	Kurs- dauer (2)	Note (3)	ECTS- Note (4)	ECTS- Anrechnungs- punkte (5)
Gegebenenfalls auf gesondertem Blatt fortführen					

(1) (2) (3) (4) (5) Erläuterungen befinden sich auf der Rückseite

Erworbene Diplome/Abschlüsse:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Dekans/Ltd. Verwaltungsbeamten

.....
Hochschulstempel

Hinweis: Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift des Dekans/Ltd. Verwaltungsbeamten u. offiziellem Hochschulstempel gültig

(1) **Kurscode:**
Für Angaben des entsprechenden Codes siehe ECTS-Informationspaket

(2) **Kursdauer:**
Y = ein volles akademisches Jahr
1S = 1 Semester
1T = 1 Trimester
2S = 2 Semester
2T = 2 Trimester

(3) **Beschreibung des Notensystems, das an der Hochschule angewendet wird:**

Notensystem:	hervorragend	(1.0)
	sehr gut	(1.3)
	gut	(1.7 ; 2.0 ; 2.3)
	befriedigend	(2.7 ; 3.0 ; 3.3)
	ausreichend	(3.7 ; 4.0)
	nicht bestanden	(5.0)

(4) **ECTS-Bewertungsskala:**

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(5) **ECTS-Anrechnungspunkte:**

1 volles akademisches Jahr	=	60 Anrechnungspunkte
1 Semester	=	30 Anrechnungspunkte
1 Trimester	=	20 Anrechnungspunkte